

**Betriebssatzung
des Kommunalen Eigenbetriebes
„Musikschulen des Landkreises Leipzig“
in der Fassung der 2. Änderung**

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 26.06.2009, aufgehoben durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S.822), und § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.10.2011, zuletzt geändert am 03.12.2014, folgende Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Musikschulen des Landkreises Leipzig“ beschlossen

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Landkreis Leipzig führt einen kommunalen Eigenbetrieb „Musikschulen des Landkreises Leipzig“ als selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 63 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, i. V. m. § 95a Abs. 1 SächsGemO.

(2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Borna.

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb setzt sich aus der

- Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ und
- Musikschule Muldental „Theodor Uhlig“

zusammen.

(2) Musikschulen sind musische Bildungsstätten. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Ausbildung in den Bereichen der Musik und des Tanzes und leisten damit einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung im Rahmen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt hiervon unberührt.

Die Aufgabe der Musikschulen besteht darin, die musikalische Elementarerziehung zu fördern, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren und für den Tanz auszubilden und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen, vokalen bzw. tänzerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für eine musische Bildung zu wecken; dazu diesen sowohl traditionelle als auch alternative Unterrichtsmodelle. Hier werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt für den Landkreis Leipzig die Mitarbeit im Rahmen der „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Großen Kreisstadt Borna zur Übertragung von Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung, hier Bibliotheksaufgaben (Mediothek)“, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr.33/2010 vom 19.08.2010, wahr. Gegenstand der Zweckvereinbarung sind Aufgaben des Bibliothekswesens.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1.)Der Kommunale Eigenbetrieb Musikschulen mit Sitz in Borna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie deren vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erteilen von Unterricht in Vokal- und Instrumentalfächern sowie in den Fächern Tanz, Musikalische Elementarbildung und Ensemblespiel. Hierzu werden verschiedene Unterrichtsformen angeboten.

- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Der Landkreis Leipzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Landrates. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb nach § 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht dem Kreistag, dem Betriebsausschuss oder dem Landrat vorbehalten ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören u. a. alle im täglichen Geschäft wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. die Erstellung und Umsetzung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
 2. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
 3. Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur, soweit nicht andere Gremien zuständig sind,
 4. den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 5. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzrahmen bis 150.000 €,
 6. die Zustimmung zu Projekten, die nicht im Wirtschaftsplan verankert sind, sofern der im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschuss des Landkreises davon nicht berührt wird.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Erfolgsplan um 5 % übersteigen.

2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Liquiditätsplan um 5 % übersteigen.

(6) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung ist gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

(3) Dem Betriebsleiter obliegen die Einstellung und Entlassung der Honorarkräfte, der geringfügig Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht durch den TVöD geregelt ist und zeitlich befristete Einstellungen in durch Drittmittel finanzierten Projekten.

§ 7

Vertretung des Landkreises in Angelegenheit des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für den Landkreis ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Landrates Bedienstete zum Verhinderungsstellvertreter, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.

(2) Der Betriebsleiter kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Vorsitzenden.

(3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

(6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, des Landrates oder der Betriebsleitung fallen.

(7) Dem Betriebsausschuss werden auf der Grundlage der Hauptsatzung insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestätigung der Bildungskonzeption des Eigenbetriebes,
2. Grundsatzentscheidungen über Struktur, Zielsetzung und Leistungsprofil des Eigenbetriebes,
3. die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
5. die Beschlussfassung zu Honorarordnungen,
6. die Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Stellenbesetzungen innerhalb der Betriebsleitung,
7. die Zustimmung zur Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bis 1,0 VzÄ,

8. der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
9. das Treffen der Grundsatzentscheidungen über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnungen im Sinne der Kostenfeststellung in unbegrenzter Höhe an den dem Eigenbetrieb übergebenen Sondervermögen,
10. die Bewilligung von Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben und außer- sowie überplanmäßige Ausgaben des Investitionsplanes von mehr als 50.000 € bis 100.000 €,
11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
12. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 20.000 € 100.000 € im Einzelfall,
13. die Stundung bei Beträgen über 20.000 € für mehr als 3 Monate,
14. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,
15. den Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Liefer- und Bezugsermächtigungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kläger ist und im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis 500.000 € beträgt,
17. die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 150.000 €,
18. die Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten.

(8) Der Betriebsausschuss tagt viermal im Jahr. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Betriebsleiter außerordentliche Beratungen einberufen werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes oder dringende Dienstangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, erfordern.

§ 9

Zuständigkeiten des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Änderung der Eigenbetriebssatzung
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens
3. Wahl des Betriebsleiters
4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte bzw. öffentlich-rechtliche Gebühren
5. in den in § 8 Abs.2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
6. Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis
7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 100.000 EUR
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
9. Feststellung des Jahresabschlusses
10. Entlastung der Betriebsleitung
11. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Kreistag nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Kreistag in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Landkreiskasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Landrat vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Landrat und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in geeigneter Weise.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Landrat vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden.

§ 14 Inkrafttreten

- *Satzung am 01.01.2012;*
- *1. Änderung der Satzung am 01.06.2012.*
- *2. Änderung der Satzung am 03.12.2014 -21.12.2014*